



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 19. Mai 2020 / ssc

## **6000.409**

### **Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung; 1. Lesung**

#### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2020**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 14./15. November 2019 den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) und den zugehörigen Erläuternden Bericht einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung zur Ratifikation durch den Bund und die Kantone freigegeben.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI). Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

Mit der VPTI erhält die interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage, um den künftigen Herausforderungen rasch und effizient begegnen zu können. In der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft "PTI Schweiz" werden die bisherigen Geschäftsfelder "Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (HPI)" und "Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik (PTI)" zusammengeführt. Der Auftrag für das Überführungsprojekt wurde ebenfalls anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2019 freigegeben.



Die Gründungsversammlung von "PTI Schweiz" soll anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2020 vom 12./13. November 2020 erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Beitritt des Bundes und von mindestens 18 Kantonen zur Vereinbarung. Um die Gründung der Körperschaft unter Berücksichtigung der Interessen möglichst aller beteiligten Gemeinwesen vornehmen zu können und gleichzeitig den reibungslosen Übergang der bisherigen Organisationsträger HPI und PTI in "PTI Schweiz" sicherzustellen, sei es aus Sicht der KKJPD wünschenswert, dass der Beitritt aller Vereinbarungspartner bis im Herbst 2020 erfolgt.

Mit Schreiben vom 29. November 2019 lädt die KKJPD die kantonalen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren ein, der VPTI formell beizutreten und dies dem Generalsekretariat der KKJPD schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat eine grosse Mehrheit der Kantone angegeben, dass der Beitritt zur Vereinbarung in die Kompetenz ihrer Regierung fällt. Um eine zeitnahe Inkraftsetzung der neuen Vereinbarung sicherzustellen, werden die Kantone, die von einer parlamentarischen Kompetenz zur Beschlussfassung ausgehen, ersucht, diese noch einmal zu prüfen beziehungsweise den parlamentarischen Prozess möglichst zeitnah in die Wege zu leiten.

### **B. Erwägungen des Regierungsrates**

#### **1. Rechtliches**

a) Im Rahmen der Vernehmlassung zur VPTI im Jahr 2019 warf die KKJPD ausdrücklich die Frage auf, ob ein Beitritt zur VPTI in die Kompetenz der Regierung oder des Parlaments falle. Der Regierungsrat äusserte sich in seiner Stellungnahme wie folgt: „In einem Entscheid aus dem Jahr 1978 hatte das Bundesgericht ausgeführt, dass die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einer formellen gesetzlichen Grundlage bedarf (BGE 104 Ia 440). Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit der vorliegenden Vereinbarung eine solche Körperschaft gebildet werden soll. Für die Schaffung einer solchen öffentlich-rechtlichen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für die Beschaffung der vorgesehenen Einsatzmittel und IT-Lösungen durch eine solche Organisation, welche neben den kantonalen Submissionsverfahren und -gesetzgebungen erfolgen soll, ist in Appenzell Ausserrhoden eine formelle gesetzliche Grundlage notwendig (Art. 108 KV-AR). Sie wird in Appenzell Ausserrhoden dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 60<sup>bis</sup> lit. b KV-AR).“

b) Die VPTI dient der Harmonisierung und gemeinsamen Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz. Zu diesem Zweck wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet (Art. 3 VPTI). Die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf gemäss Lehre und Rechtsprechung einer Grundlage in einem formellen Gesetz (BGE 104 Ia 440). Die VPTI regelt somit im Sinne eines formellen Gesetzes die grundlegenden Beziehungen im Innen- und Aussenverhältnis der Körperschaft; es handelt sich um einen Vertrag mit gesetzgebendem Charakter.

c) Gemäss Art. 74<sup>bis</sup> Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) genehmigt oder kündigt der Kantonsrat interkantonale oder internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum sowie Verträge, die in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen (vgl. Art. 87<sup>bis</sup> Abs. 2 KV). Soweit ein solcher Vertrag die Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Grundzüge der Organisation des Kantons und des Verfahrens seiner Behörden tangiert, fällt die Genehmigung entsprechender Vereinbarungen in die Kompetenz des Parlamentes. Demgegenüber wird der Regierungsrat als zuständig erachtet, wenn Ver-



einbarungen mit dem Bund, den Kantonen oder Staaten abgeschlossen werden, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.

Nach Art. 60<sup>bis</sup> lit. b KV unterstehen interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter dem fakultativen Referendum. Das Gesetz kann jedoch Befugnisse an den Kantonsrat oder den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt (Art. 68 Abs. 1 KV).

Nach Art. 12 Abs. 1 des Polizeigesetzes (bGS 521.1) genehmigt der Kantonsrat mit dem Bund und mit anderen Kantonen ausgehandelte Vereinbarungen sowie Konkordate über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz. Wie der Erläuternde Bericht vom 16. April 2002 (S. 10 f.) ausführt, wiederholt diese Bestimmung für die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz die bereits in der KV erwähnte Kompetenz des Kantonsrates, interkantonale oder internationale Verträge zu genehmigen oder zu kündigen, "soweit nicht die Stimmberechtigten oder der Regierungsrat zuständig sind" (Art. 74 Abs. 3 KV, aufgehoben per 1. Juni 2015 mit der Einführung von Art. 74<sup>bis</sup> KV). Daraus ist zu schliessen, dass Art. 12 Abs. 1 des Polizeigesetzes nicht als Gesetzesdelegation an den Kantonsrat gedacht war, was auch durch die bisherige Praxis bestätigt wird. Im Polizeigesetz findet sich zudem keine Grundlage im Sinne von Art. 108 KV für die Auslagerung des Beschaffungswesens auf eine rechtlich selbständige Organisation, was für eine zulässige Delegation erforderlich wäre. Der Beitritt zur VPTI ist folglich vom Kantonsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen. Der Beitrittsbeschluss bedarf einer zweifachen Lesung im Kantonsrat (Art. 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2).

d) Gemäss Art. 70 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1) konsultiert der Regierungsrat das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig zu wichtigen Geschäften der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen. Zuständiges Organ im vorliegenden Fall ist die Kommission Inneres und Sicherheit (Art. 6 ff. und Art. 82 GO KR). Eine Konsultation im jetzigen Zeitpunkt macht indessen keinen Sinn mehr. Eine Konsultation macht nur dann Sinn, wenn sie auch noch zu einer Anpassung der Vereinbarung führen kann. Sie müsste mithin im Zeitpunkt der interkantonalen Vernehmlassung erfolgen. Dies ist unterblieben. Eine Konsultation vor der 1. Lesung macht ebenfalls keinen Sinn, da sie einer Vorbereitung auf die 1. Lesung im Kantonsrat gleichkommt. Diese Aufgabe nimmt die Kommission ohnehin wahr.

## 2. Bedeutung der Vereinbarung

Im Jahr 2010 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. In den letzten Jahren wurde mit den Entwicklungen im IT-Bereich sichtbar, dass moderne und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Polizeiinformatik heute nicht mehr in proprietären, durch die einzelnen Korps betriebenen Systeme und Anwendungen bestehen, sondern in Weblösungen, auf die viele oder alle Polizeikorps zugreifen können. Im Rahmen von HPI wird diesem Trend bereits Rechnung getragen. Die an einem Projekt beteiligten Kantone organisieren sich dabei jeweils als Verein, um als Rechtspersönlichkeit Beschaffungen tätigen und die Haftung der einzelnen Kantone beschränken zu können. Diese Entwicklung hat allerdings zu einer grossen Anzahl von Vereinen und zu komplexen Strukturen im polizeilichen Beschaffungswesen geführt.



Diese beiden Hauptprobleme (die sich überlagernden Strukturen von HPI und PTI sowie die Vielzahl von Vereinen) können nur gelöst werden, wenn

- erstens die Vereinbarung HPI und die Regelungen im Bereich PTI zu einer einzigen Vereinbarung zusammengelegt werden und
- zweitens eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche als Leistungserbringer für die Schweizer Polizeikorps Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik beschaffen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, mittels einer einzigen Vereinbarung die Geschäftsfelder HPI und PTI zu regeln. Diese sollen zusammengelegt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt werden. Dies bedingt eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende VPTI. Dabei sollen wie bisher alle ratifizierenden Kantone die gemeinsamen Strukturen finanzieren, während die Beteiligung an den einzelnen IT- oder Technikvorhaben freiwillig bleibt.

Die Kantonspolizei von Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Überführung der HPI-Vereinbarung in eine PTI-Vereinbarung. Mit dieser Lösung wird eine neue, zeitgemässe Struktur mit klaren Verantwortlichkeiten geschaffen. Als kleiner Kanton hat Appenzell Ausserrhoden grosses Interesse am Mitwirken bei regionalen oder nationalen technischen Projekten.

### 3. Grundzüge der Vereinbarung

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente der VPTI dargestellt. Ansonsten wird auf die einzelnen Artikel in der VPTI und die Ausführungen dazu im entsprechenden erläuternden Bericht verwiesen.

#### **Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–2)**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der PTI. Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft „PTI Schweiz“.

Zur PTI gehören insbesondere:

- a. polizeiliche Einsatzmittel;
- b. Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Die Parteien der Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an. PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschaffungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft.

## Körperschaft PTI Schweiz (Art. 3–15)

PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

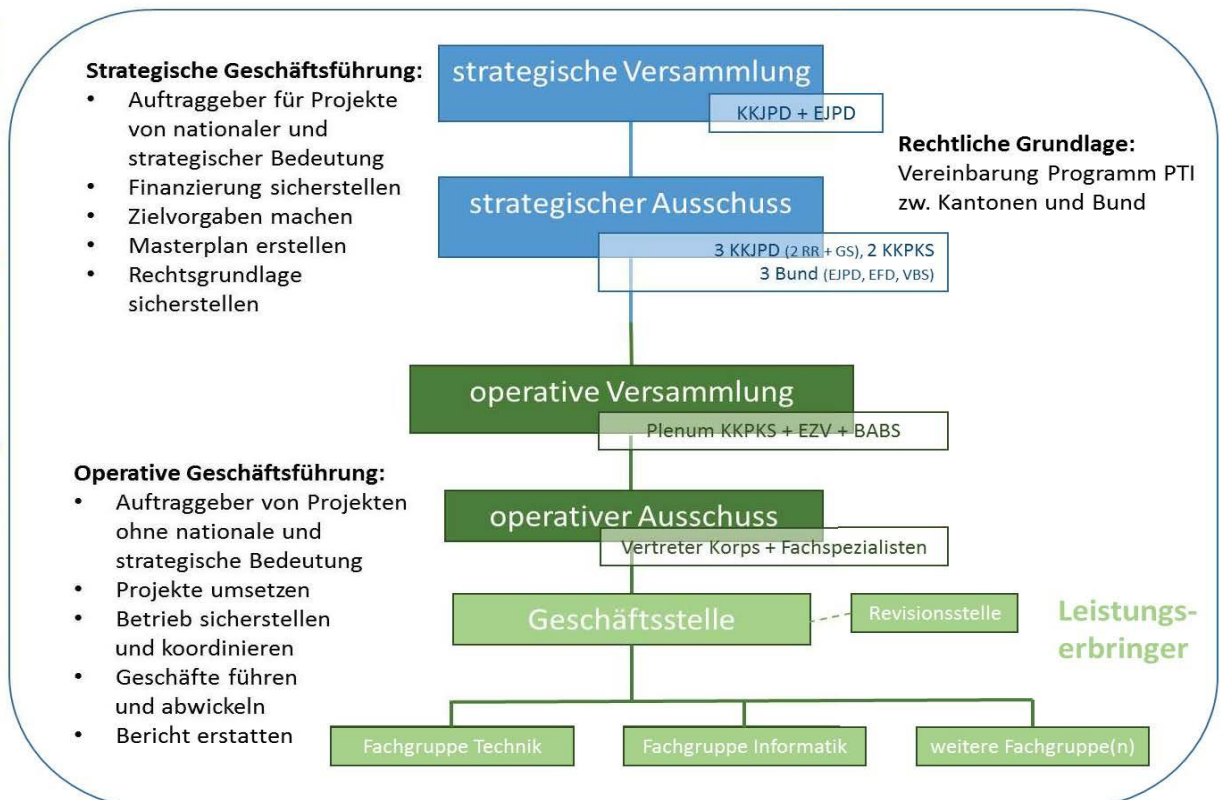
Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen. Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

Die Organe von PTI Schweiz sind:

- die strategische Versammlung;
- der strategische Ausschuss;
- die operative Versammlung;
- der operative Ausschuss;
- der Leistungserbringer;
- die Fachgruppen;
- die Revisionsstelle.

## Organisation PTI Schweiz

Einheitliche, öff.-rechtl. Organisation PTI (juristische Person)



Quelle: Erläuternder Bericht, S. 6



Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz. Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen.

Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig. Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts<sup>1</sup> durch.

Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

### **Strategische Führung (Art. 16)**

Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest. Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

### **Projekte sowie Produkte und deren Bezug (Art. 17–19)**

Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

### **Finanzen (Art. 20–24)**

#### Allgemeine Kosten

Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.
- b. Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.



### Projektkosten

Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Art. 13 Abs. 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

### Anwendbares Recht (Art. 25)

Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Abs. 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung;

PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

### Schlussbestimmungen (Art. 26–36)

Die Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen. Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien. Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft. Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.



Der Entwurf der VPTI enthielt eine Bestimmung, wonach die strategische Versammlung der Körperschaft selbstständig über Änderungen der Vereinbarung hätte beschliessen können. Der Regierungsrat lehnte diese Bestimmung im Rahmen der Vernehmlassung ab, weil sie einer unzulässigen Rechtssetzungsdelegation gleichgekommen wäre. In Art. 30 Abs. 2 VPTI ist diese Kritik nun insoweit berücksichtigt, als Änderungen der Vereinbarung zur Ratifikation aufgelegt werden und einer Zweidrittelmehrheit der Parteien bedürfen. Wenig kongruent dazu steht allerdings die Bestimmung, dass die Vereinbarung jederzeit durch einen Beschluss der strategischen Versammlung aufgelöst werden kann (Art. 32 Abs. 1 VPTI). Nicht klar geregelt ist zudem, welches Quorum für eine solche Auflösung erforderlich ist.

Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

### **C. Auswirkungen**

#### **1. Finanzielle Auswirkungen**

Die VPTI soll die bisherige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI) vom 27. Juni 2011 ersetzen. Das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Für die Jahre 2019–2021 ist wie bisher ein Programmbudget von Fr. 720'000 pro Jahr vorgesehen. Davon bezahlt der Bund 30%, die Kantone bezahlen 70%; letztere teilen sich den Betrag aufgrund des Bevölkerungsanteils der einzelnen Kantone. Die VPTI löst die heutige Vereinbarung HPI ab und integriert die Vereine HPI Applikationen, OAWR, App Einbruchsprävention und InfoSearch. Zudem werden die beiden Geschäftsstellen Polizei-Technik und Polizei-Informatik in den neuen Leistungserbringer integriert. Alle diese Veränderungen erfolgen kostenneutral. Es wird in Zukunft weitere Projekte im Rahmen von PTI geben, die mit Kosten verbunden sind. Den Kantonen und den Bundesstellen bleibt es aber wie bisher freigestellt, ob sie sich an solchen Projekten beteiligen (Schreiben der KKJPD vom 25. Juni 2019 anlässlich der Vernehmlassung zur VPTI).

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden leistet gegenwärtig drei Grundbeiträge an HPI, PTI und den Verein PTI in Höhe von gesamthaft Fr. 9'608 (2019). Der neu auf Appenzell Ausserrhoden entfallende Beitrag wird unter dem bisherigen Gesamtbetrag liegen, einerseits aufgrund des Zusammenschlusses mit dem Verein und andererseits, weil sich der Bund gesamthaft stärker beteiligt. Bei einem Beitritt zur VPTI im Jahr 2020 wird der Grundbeitrag VPTI erstmals im Frühling 2021 in Rechnung gestellt. Gemäss heutigem Erkenntnisstand wird sich der neue Gesamtbetrag für Appenzell Ausserrhoden auf Fr. 6'081 (2021) belaufen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist jetzt schon an verschiedenen Projekten beteiligt und leistet auch entsprechende Projektkosten in der Grössenordnung von Fr. 30'000 (2019). Die Ratifikation der Vereinbarung ändert hier nichts, weil es den Kantonen wie bisher freigestellt bleibt, ob sie sich an Projekten beteiligen. Bei einer weiteren Beteiligung von Appenzell Ausserrhoden an den bisherigen und absehbaren neuen Projekten bewegt sich der Anteil in der Grössenordnung von Fr. 31'000 bis Fr. 35'000 (Budget PTI/HPI 2020 und 2021, Finanzplan 2022 bis 2024).



## 2. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu erwarten.

## D. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage in 1. Lesung einzutreten;
2. dem Beschluss über die Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

### Beilagen

Beilage 1.1	Schreiben der KKJPD vom 29. November 2019
Beilage 1.2	VPTI
Beilage 1.3	Erläuternder Bericht zur VPTI
Beilage 1.4	Beschluss über den Beitritt zur VPTI